

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Leichtflugzeugbauer/ Leichtflugzeugbauerin

vom 2. Dezember 1986

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 2. Dezember 1986** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Leichtflugzeugbauer/zur Leichtflugzeugbauerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				☐
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter nennen und beachten b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben c) Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Kunstharzen und Lösungsmitteln beachten d) Regeln für den vorbeugenden Brand- und den Explosionsschutz beschreiben e) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben				☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		f) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben g) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten h) Maßnahmen zur Vermeidung von arbeitsplatzbedingten Umweltbelastungen nennen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen				☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen, Richtlinien und Merkblätter anwenden c) Skizzen und Zeichnungen anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen				☐ ☐ ☐ ☐
6	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 4 Nr. 6)	a) Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendung von berufsüblichen Holzarten und Holzwerkstoffen nennen b) Holz und Holzwerkstoffe lagern c) Fehler und Güteklassen des Holzes beschreiben d) Holz und Holzwerkstoffe nach den für die Verwendung wichtigen Eigenschaften auswählen e) Meßzeuge und Anreißwerkzeuge nennen und anwenden f) Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung nennen, handhaben und instand halten, insbesondere Sägen, Hobel, Bohrer und Stechbeitel g) Säge-, Hobel-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten von Hand ausführen h) Holzverbindungen aus Vollholz und Holzwerkstoffen herstellen, insbesondere Fügen, Eckverbindungen und Schäften i) Nagel-, Klammer-, Schraub- und Leimverbindungen herstellen	16			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Arbeiten mit Metallen (§ 4 Nr. 7)	a) Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Metalle beschreiben b) einschlägige Handwerkzeuge für die Metallbearbeitung nennen, handhaben und instand halten c) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Abkantarbeiten von Hand ausführen d) Gewinde schneiden e) Metallteile mit Nieten und Klebstoffen sowie durch Löten und Schweißen verbinden f) Schraubverbindungen herstellen und sichern	10			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
8	Bearbeiten von Kunststoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Arten und Eigenschaften von einschlägigen Kunststoffen nennen b) Kunststoffteile lagern c) Kunststoffe schneiden, bohren, verformen und verbinden	10			☐ ☐ ☐
9	Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien (§ 4 Nr. 9)	a) Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten von Kunstharzen und Faserverstärkungsmaterialien beschreiben b) Kunstharze und Faserverstärkungsmaterialien lagern, auswählen und aufbereiten c) einfache faserverstärkte Kunststoffteile herstellen d) Hilfswerkstoffe nennen und deren Verwendung beschreiben, insbesondere Befestigungsmittel, Schleifmittel und Klebstoffe	16			☐ ☐ ☐ ☐

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Verarbeiten von faserverstärkten Kunststoffmaterialien (§ 4 Nr. 9)	a) Strangziehverfahren bei der Herstellung von Bauteilen anwenden b) faserverstärkte Kunststoffteile im Handlaminierverfahren herstellen c) faserverstärkte Kunststoffsandwichteile herstellen d) Verfahren zur Wärmebehandlung von faserverstärkten Kunststoffen beschreiben und anwenden		14		☐ ☐ ☐ ☐
2	Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 10)	a) Aufbau und Funktion von Handmaschinen und stationären Maschinen beschreiben b) Aufgaben von elektrischen Schutzeinrichtungen beschreiben c) Handmaschinen einsetzen		6		☐ ☐ ☐
		d) Holz-, Metall- und Kunststoffbearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen e) Maschinenwerkzeuge instand halten f) Schärfen von Maschinenwerkzeugen beschreiben			8	☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		g) Maschinen, Geräte und Vorrichtungen warten h) Störungen an Maschinen und Geräten erkennen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung veranlassen				☐ ☐
3	Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Formen (§ 4 Nr. 11)	a) Vorrichtungen und Formen nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Werkstoffe für den Formen- und Vorrichtungsbau auswählen c) Schablonen und Vorrichtungen anfertigen d) Urmodelle anfertigen e) Formen herstellen f) Vorrichtungen und Formen instand halten		2	10	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
4	Herstellen von Teilen und Hauptbaugruppen für Leichtflugzeuge (§ 4 Nr. 12)	a) Einbauteile herstellen, insbesondere Rippen, Spanten, Stege, Ruder, Klappen und Verkleidungen b) Schalen laminieren c) Einbauteile einkleben d) Beschläge montieren e) Schalen verkleben		10 8		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
5	Behandeln von Oberflächen (§ 4 Nr. 13)	a) Materialien und Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung nennen b) unterschiedliche Verfahrenstechniken zur Oberflächenbehandlung anwenden, insbesondere Schleifen, Spachteln, Lackieren und Polieren c) Oberflächen ausbessern d) Korrosionsschutzmaßnahmen beschreiben und durchführen		12		☐ ☐ ☐ ☐
6	Endmontage von Leichtflugzeugen (§ 4 Nr. 14)	a) Teile zu Hauptbaugruppen zusammenbauen b) Hauptbaugruppen zusammenfügen c) Fahrwerk und Beschläge montieren d) Steuerwerk einstellen e) Bordgeräte einsetzen, anschließen und auf Funktion überprüfen f) Wägung und Endkontrolle durchführen			22	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Warten und Instandsetzen von Leichtflugzeugen (§ 4 Nr. 15)	a) Wartungen und Reparaturen nach schriftlichen Anweisungen durchführen b) Schäden an Zelle, Beschlägen und Bordgeräten feststellen			12	☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der/die Ausbilder/in zusammen mit dem/der Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem/der Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er/sie – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder/in** und **Auszubildende/r** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet